

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§262 AGB; §2 ZPO.

1. Arbeiten mehrere Werk­tätige in einem Zimmer, so ist der alleinige Zugang zu den einem Werk­tätigen anvertrauten Werten (§ 262 Abs. 2 AGB) dann nicht aufgehoben, wenn die einzelnen Arbeitsbereiche voneinander so abgegrenzt sind, daß bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitspflichten durch den verantwortlichen Werk­tätigen ein unbemerkter Zugriff durch andere ausgeschlossen ist.

2. Trotz Vorliegens aller in § 262 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 AGB geforderten Voraussetzungen ist eine erweiterte materielle Verantwortlichkeit dann nicht gegeben, wenn andere Umstände für den Eintritt des Schadens kausal gewesen sein können. Dafür müssen aber konkrete Anhaltspunkte gegeben sein. Eine lediglich theoretische Möglichkeit, daß andere Umstände für den Eintritt des Schadens vorliegen, bedarf keiner weiteren Erörterung und Prüfung und schließt die erweiterte materielle Verantwortlichkeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht aus.

OG, Urteil vom 18. Dezember 1981 — OAK 31/81.

Die bei der Klägerin beschäftigte Verklagte übernahm am 10. November 1980 eigenverantwortlich die Abfertigungskasse als Kassen Verwalter, nachdem sie am 3. November 1980 über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit belehrt worden war. Wenige Tage danach stellte sie einen Kassensfahrlässigkeit fest, den sie sofort meldete und der Anfang Januar 1981 mit 460,50 M ausgewiesen wurde. Für diesen Betrag machte die Klägerin im vollen Umfang die materielle Verantwortlichkeit der Verklagten geltend.

Das Kreisgericht wies den Antrag der Klägerin ab, weil keine für den Eintritt des Schadens kausalen schuldhaften Arbeitspflichtverletzungen der Verklagten hätten festgestellt werden können.

Auf die Berufung der Klägerin hob das Bezirksgericht die kreisgerichtliche Entscheidung auf und verurteilte die Verklagte zu 400 M Schadenersatz. Die darüber hinausgehende Forderung wurde als unbegründet abgewiesen. Nach Auffassung des Bezirksgerichts liegen alle Voraussetzungen der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit der Verklagten nach § 262 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 AGB vor. Wegen der bisherigen guten Arbeitsleistungen der Verklagten sei jedoch eine Differenzierung nach § 253 AGB geboten gewesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der bezirksgerichtlichen Entscheidung beantragt, da diese auf einer ungenügenden Sachaufklärung beruhe und deshalb das Gesetz verletze (§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO; § 262 Abs. 3 AGB). Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat im vorliegenden Fall eine Reihe von Kriterien festgestellt, die zu den Voraussetzungen der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit eines Werk­tätigen nach § 262 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 AGB gehören. Diese beziehen sich

a) auf die am 3. November 1980 erfolgte nachweisbare Belehrung der Verklagten über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit;

b) auf das Vorliegen sicherer Aufbewahrungsmöglichkeiten für die anvertrauten Werte und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch die Klägerin (der Verklagten stand ein Geldschrank mit Außenschloß sowie eine Wandkassette zur Verfügung, der Arbeitsraum hatte stabile, mit Sicherheitsschlüssel zu verschließende Türen, die Fenster waren mit eisernen Innenläden gesichert);

c) auf den alleinigen Zugang der Verklagten zu den ihr anvertrauten Werten.

Insoweit kann dem Einwand der Verklagten, ein solcher alleiniger Zugang sei ausgeschlossen gewesen, weil das

Dienstzimmer auch von einem anderen Mitarbeiter mitbenutzt worden sei, nicht gefolgt werden. Ein alleiniger Zugang i. S. des § 262 Abs. 2 AGB ist dann gegeben, wenn die einzelnen Arbeitsbereiche voneinander so abgegrenzt sind, daß bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitspflichten durch den verantwortlichen Werk­tätigen ein unbemerkter Zugriff zu den anvertrauten Werten durch andere ausgeschlossen ist. Unter dieser Voraussetzung hebt die gemeinsame Benutzung eines Dienstzimmers den alleinigen Zugang nicht auf.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Abgrenzung vorgenommen worden. Mithin hatte die Verklagte alleinigen Zugang zu den ihr anvertrauten Werten.

In der erneuten Verhandlung wird folglich von diesen Kriterien der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit auszugehen sein, ohne daß es dazu weiterer Beweiserhebungen bedarf.

Wenn auch der Betrieb nachgewiesen hat, daß alle in § 262 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 AGB geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden, so hätte dennoch auf Grund einiger Besonderheiten im vorliegenden Fall das Bezirksgericht nicht davon ausgehen dürfen, daß damit der Eintritt des Schadens in Höhe von 460,50 M gemäß § 262 Abs. 3 AGB als von der Verklagten fahrlässig verursacht gilt. Eine solche Annahme wäre nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn damit zugleich festgestellt worden wäre, daß andere Umstände nicht für den Eintritt des Schadens ursächlich waren (§ 262 Abs. 3, letzter Halbsatz AGB).

In der Regel müssen solche anderen Umstände dann nicht näher erörtert und geprüft werden, wenn es dafür keinerlei konkrete Anhaltspunkte gibt. Es wäre nicht vertretbar, die erweiterte materielle Verantwortlichkeit trotz Vorliegens aller in § 262 Abs. 1 Buchst. a und b und in Abs. 2 AGB genannten Voraussetzungen nur deshalb zu verneinen, weil lediglich eine theoretische Möglichkeit einer anderen Ursache angenommen wird. Liegen aber für solche anderen Umstände, die kausal für den Eintritt des Schadens gewesen sein können, hinreichende Anzeichen vor, so muß diesen nachgegangen werden.

Im vorliegenden Fall hat die Verklagte darauf hingewiesen, daß in Nähe ihres Schreibtisches das auch von dem anderen Mitarbeiter mitbenutzte Telefon stand. Selbst wenn dieser keinen Zugang zu den ihr anvertrauten Werten hatte, sei doch nicht auszuschließen, daß er möglicherweise beim Telefonieren einen Beleg zur Aufzeichnung von Notizen von ihrem Schreibtisch genommen habe. Die Belege seien aber oft Nachweis für die Verwendung der ihr anvertrauten Werte gewesen. Das müsse mit berücksichtigt werden.

Diesen Behauptungen der Verklagten ist bisher nicht näher nachgegangen worden. Insbesondere ist der betreffende Mitarbeiter nicht als Zeuge vernommen worden. Deshalb wird sich die weitere Sachaufklärung hierauf konzentrieren müssen. Sollte sich im Ergebnis dessen als zutreffend erweisen, daß der Mitarbeiter in dieser Weise die Tätigkeit der Verklagten beeinflusst hat, so wäre damit u. U. von dem Vorliegen anderer, für den Eintritt des Schadens ursächlicher Umstände auszugehen, für die die Verklagte nicht verantwortlich gemacht werden könnte.

Familienrecht * 1

§§ 34, 39 FGB; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Bei der Entscheidung über ein im Bau befindliches Eigenheim ist zu beachten, in welchem Umfang noch Restarbeiten zu erbringen sind.

2. Bei der Entscheidung über ein nahezu fertiggestelltes